

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Referatsleiterin
Claudia Reich-Becker
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Per Mail an: kristin.guenther@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
33-41671-20/3/12496/2025
33.0.2

Unser Zeichen
55-40-00

Datum
13.03.2025

Entwurf von Handlungsempfehlungen zur Umsetzung von vorläufigen Einweisungen durch die Verwaltungsbehörde gemäß § 19 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA)

Sehr geehrte Frau Reich-Becker,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf von Handlungsempfehlungen zur Umsetzung von vorläufigen Einweisungen durch die Verwaltungsbehörde gemäß § 19 PsychKG LSA Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Unsere Stellungnahme formulieren wir im Sinne der kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Aufgabenerbringung im übertragenen Wirkungskreis sowie als Träger der Hilfen nach dem PsychKG LSA und möchten dazu Folgendes anmerken:

1. Grundsätzliches

Grundlegend wird begrüßt, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt mit dem vorliegenden Entwurf einer Handlungsempfehlung anstrebt, die Anwendungspraxis zur Umsetzung von vorläufigen Einweisungen nach § 19 PsychKG LSA in unserem Bundesland zu vereinheitlichen. Außerdem soll so eine rechtssichere Anwendung des Gesetzes gewährleistet werden.

Das im Entwurf der Handlungsempfehlungen angeführte Schema „Unterbringungsverfahren im Zusammenhang mit einem Rettungseinsatz“ hat sich bislang in der praktischen Anwendung grundsätzlich bewährt. Trotzdem bestehen kritische Anregungen, die die Umsetzung noch besser gestalten können.

2. Inhaltliche Einschätzung

a) Handlungsempfehlungen allgemein

Die Tatsache, verschiedene Akteure in der Umsetzung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch den § 19 PsychKG LSA einzusetzen, wird positiv bewertet. Die Entscheidungsgewalt von Verwaltungsmitarbeitenden ist im Gegensatz zu richterlichen Entscheidungen gemäß § 18 PsychKG LSA nicht vom Artikel 97 des Grundgesetzes geschützt. Die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Verwaltungsmitarbeitenden erscheint gerade in Hinblick auf die Sensibilität des Themas der Zwangseinweisungen als geboten.

Im Zusammenspiel mit dem in sämtlichen Bereichen vorherrschenden Fachkräftemangel erscheint es jedoch fraglich, inwiefern ein 24-Stunden-Dienst durch Verwaltungsmitarbeitende sichergestellt werden kann. Hier sollte über die Möglichkeit der Einführung von telebasierten Arbeitsschritten nachgedacht werden, um diesen Arbeitsplatz mithilfe einer gewissen Flexibilität attraktiver zu gestalten.

b) Schema „Unterbringungsverfahren im Zusammenhang mit einem Rettungseinsatz“

Folgender Baustein des Schemas „Unterbringungsverfahren im Zusammenhang mit einem Rettungseinsatz“ auf S. 7, 8 der Handlungsempfehlungen ist aus unserer Sicht anzupassen:

**Einweisung nur durch Verfügung der Verwaltungsbehörde in
den geschlossenen Teil eines Krankenhauses**
(zeitliche Höchstdauer: Ablauf des folgenden Tages)

Diese Formulierung hinsichtlich des „geschlossenen Teils eines Krankenhauses“ entspricht im Wortlaut nicht der aktuell geltenden Fassung des PsychKG LSA vom 21.10.2020. In § 16 Abs. 1, 2 PsychKG LSA wird der Vollzug der Unterbringung geregelt. In Absatz 1 heißt es: „Die Unterbringung wird in geeigneten Krankenhäusern des Landes [...] vollzogen.“, während „geeignete Krankenhäuser“ in Absatz 2 konkret definiert werden. Dementsprechend sollte das Schema die im PsychKG LSA verwendete Bezeichnung aufgreifen.

Auch der nachfolgend angeführte Baustein des besagten Schemas ist nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt zu ändern:

**Unverzügliche ärztliche Untersuchung nach Aufnahme,
Überprüfung der notärztlichen Feststellungen durch einen/eine
Arzt/Ärztin, der/die seine/ihre Befähigung zur Beurteilung
psychischer Krankheiten durch das Recht zum Führen einer
entsprechenden Gebietsbezeichnung nachweisen kann.**

Außerhalb der regulären Dienstzeiten des ärztlichen Personals in einem psychiatrischen Krankenhaus steht ein/e Bereitschaftsarzt/-ärztin zur Verfügung. Diese/r ist befähigt, eine unverzügliche ärztliche Untersuchung nach Aufnahme des Patienten mit Überprüfung der notärztlichen Feststellungen durchzuführen. Diese/r Bereitschaftsarzt/-ärztin ist nicht zwingend mit der entsprechenden Gebietsbezeichnung „Facharzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie“ ausgestattet und hat aus diesem Grund einen fachärztlichen Hintergrunddienst zur Verfügung, den er/sie telefonisch oder persönlich hinzuziehen kann.

Vor diesem Hintergrund sollte im Schema der Handlungsempfehlungen keine Einschränkung auf den Passus „durch das Recht zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung“ erfolgen. Stattdessen sollte bei dem Verweis auf die Anforderungen an die ärztlichen Aufgaben § 11 Abs. 3 PsychKG LSA Anwendung finden, in welchem das ärztliche Personal und dessen Aufgaben näher bezeichnet werden.

3. Ergebnis

Im Ergebnis unserer Stellungnahme ist es zu begrüßen, dass Handlungsempfehlungen zur landesweit rechtssicheren und einheitlichen Umsetzung von vorläufigen Einweisungen durch die Verwaltungsbehörde nach § 19 PsychKG geschaffen werden sollen.

In diesem Zusammenhang sollten kritische Anmerkungen aus Sicht der Praxis, nämlich der kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts, für welche die Handlungsempfehlungen eine gewinnbringende Arbeitshilfe darstellen sollen, unbedingt berücksichtigt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Handlungsempfehlungen, die keinen verbindlichen Charakter haben, in der praktischen Umsetzung tatsächlich angewendet werden und demnach ihren Sinn erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt